



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹ über die Krankenversicherung (KVG) i. V. m. den Artikeln 37*a* Buchstabe a, 37*b* Absatz 1 und 37*d* Absatz 1 der Verordnung vom 27. Juni 1995² über die Krankenversicherung (KVV)

und auf Artikel 8*e* der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57*c* Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴, RVOG, und Art. 8*e* Abs. 1 RVOV).

¹ SR 832.10
² SR 832.102
³ SR 172.010.1
⁴ SR 172.010

Die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK) wurde am 1. Januar 2008 eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Zentrale Aufgabe der ELGK ist die Beratung des Bundesrates bei der Leistungsbezeichnung sowie bei der Beurteilung von Grundsatzfragen im Rahmen des KVG, unter Berücksichtigung der ethischen Aspekte. Die Kommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der wichtigsten Anspruchsgruppen und aus Fachexpertinnen und Fachexperten zusammen. Damit bringt die Kommission besonderes Fachwissen ein, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und stellt gleichzeitig den Einbezug der Anspruchsgruppen sicher (vgl. Art. 57b Bst. a und b RVOG).

3. Aufgaben

Die ELGK berät nach Artikel 37d KVV das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) bei der Leistungsbezeichnung sowie bei der Beurteilung von Grundsatzfragen in der Krankenversicherung unter Berücksichtigung der ethischen Aspekte und unterbreitet ihm Anträge. Die ELGK beurteilt die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen nach Artikel 32 KVG.

Sie berät die Verwaltung in Bezug auf folgende Geschäfte (vgl. Art. 1 der Geschäftsordnung der ELGK, in Kraft seit 1. Oktober 2012):

- Definition von Grundsätzen im Leistungsbereich sowie Beratung und Vorschlag von Verordnungsbestimmungen zu Grundsätzen im Leistungsbereich;
- Festsetzung von Grundsätzen, damit der Datenschutz und die Interessen der Versicherten bei der Leistungsbezeichnung in der Krankenversicherung gewahrt werden;
- Ausarbeitung von Kriterien für die Beurteilung von Leistungen nach Artikel 33 Absatz 3 KVG und Artikel 70 KVV;
- Zulassungsvoraussetzungen von Leistungserbringern;
- Geschäfte, in denen eine der beratenden Kommissionen nach Artikel 37a KVV die Beurteilung durch die ELGK beantragt;
- Entscheid über die Zuständigkeit der Kommissionen in Zweifelsfällen.

4. Mitgliederzahl und Begründung der Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern

Die ELGK besteht aus 18 Mitgliedern (Art. 37d Abs. 3 KVV). Bei der Beurteilung von Grundsatzfragen in der Krankenversicherung unter Berücksichtigung der ethischen Aspekte ist bei der Leistungsbezeichnung eine ausgewogene Zusammensetzung unerlässlich. Bei Grundsatzfragen sind die Themengebiete der Eidgenössischen Arzneimittelkommission (EAK) und der Eidgenössischen Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) betroffen, die aus diesem Grund durch je eine Person in der ELGK vertreten sein müssen. Zur Abdeckung der ethischen Aspekte ist die medizinische Ethik zwingend zu berücksichtigen. Zur ausgewogenen Vertretung der Anspruchsgruppen ist zudem wie in der EAK und der EAMGK auch in der ELGK die Industrie vertreten.

5. Organisation

Die ELGK ist dem EDI zugeordnet.

Sie gibt sich eine Geschäftsordnung (Art. 37b Abs. 2 KVV). Diese bedarf der Genehmigung durch das EDI (Art. 37b Abs. 4 KVV). Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) führt das Sekretariat der Kommission und sorgt für die Koordination der Arbeiten. Es kann Dritte mit der Führung des Sekretariats beauftragen (Art. 37b Abs. 6 KVV).

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Tätigkeiten der ELGK (insbesondere die Beratungen, die Unterlagen sowie die Beratungsergebnisse) sind vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden (Art. 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung ELGK). Spezialgesetzliche Regelungen (z. B. das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dez. 2004⁵) bleiben vorbehalten.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der ELGK sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der ELGK erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁶).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die finanziellen Rahmenbedingungen der Kommission richten sich nach ihrem Budget; diese ist im Gesamtbudget des BAG eingestellt.

⁵ SR 152.3

⁶ SR 311.0

9. Entschädigungskategorie

Die ELGK ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

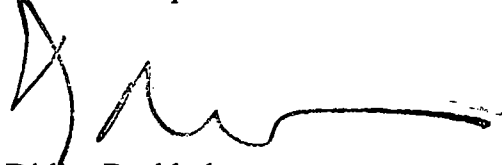
10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der ELGK die Informationen zur Verfügung, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Kommissionsmitgliedern oder den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.